

BGer 8C_195/2021 vom 15. April 2021

Bundesgericht, 2021-04-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_195_2021

FR: TF 8C_195/2021 du 15 avril 2021

IT: TF 8C_195/2021 del 15 aprile 2021

Erwägungen

E. 1

Soweit der Beschwerdeführer mit den Anträgen 2 und 3 die von der Verwaltung am 5. September 2019 verfügten, von der Vorinstanz mit Entscheid S 2019 133 vom 17. November 2020 bestätigten Auflagen (erneut) einer Diskussion zuführen will, ist darauf nicht einzutreten. Wie im Urteil 8C_31/2021 vom 8. Februar 2021 ausgeführt, wäre dies im Rahmen einer gegen den wegen Missachtung der Auflagen ergangenen Leistungskürzungsentscheid geführten Beschwerde möglich (gewesen). Gegenstand des vorinstanzlichen Beschwerdeverfahrens S 2019 138, welches den äusseren Rahmen des vor Bundesgericht Anfechtbaren bildet (Art. 86 und 99 BGG), ist indessen allein die Rückforderung von für die Zeit vom 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2017 ausbezahlten Hilflosenentschädigungen (dazu E. 2 hiernach).

E. 2.1

Das kantonale Gericht ist im Verfahren S 2019 138 in einlässlicher Würdigung der Akten und in Auseinandersetzung mit den Parteivorbringen zur Überzeugung gelangt, der gewöhnliche Aufenthaltsort des Beschwerdeführers habe sich in den Jahren 2014 bis 2019 nicht (mehr) in der Schweiz befunden, weshalb sich die während dieser Zeit bezogenen Hilflosengelder und Assistenzbeiträge gestützt auf Art. 13 ATSG in Verbindung mit Art. 42 und Art. 42quater IVG nachträglich als zu Unrecht bezogen erweisen würden. In einem weiteren Schritt prüfte das kantonale Gericht die Voraussetzungen für das Zurückfordern des bereits Ausgerichteten und ob die vorgenommene Verrechnung statthaft war. Beides bejahte es in Auseinandersetzung des dagegen Vorgebrachten.

E. 2.2

Was der Beschwerdeführer dagegen einwendet, geht - soweit überhaupt sachbezogen - nicht über eine letztinstanzlich unzulässige appellatorische Kritik hinaus. Er stellt zwar den Geschehensablauf einlässlich dar und erklärt die Beweggründe für seine Auslandsaufenthalte. Inwiefern die von der Vorinstanz dazu getroffenen Sachverhaltsfeststellungen (Aufenthaltsorte, Dauer, Aufenthaltsgründe, etc.) offensichtlich unrichtig im Sinne von Art. 97 Abs. 1 BGG , sprich willkürlich (BGE 146 IV 88 E. 1.3.1 S. 91 f.; 140 III 115 E. 2 S. 117; je mit Hinweisen) und die darauf beruhenden Erwägungen rechtsfehlerhaft sein sollen, geht aus der Beschwerde indessen nicht rechtsgenügend hervor; lediglich darzulegen, in welchen Punkten das kantonale Gericht nicht seinen Ausführungen gefolgt ist, um daraus direkt auf einen willkürlichen, gegen Beweisführungsregeln und den Gutgläubensschutz verstossenden Entscheid zu schliessen, reicht bei Weitem nicht aus.

E. 3

Die Beschwerde erweist sich insgesamt als offensichtlich unzureichend begründet, womit darauf im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten ist.

E. 4

Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist wegen aussichtsloser Beschwerdeführung abzuweisen (Art. 64 Abs. 1 BGG ; BGE 129 I 129 E. 2.3.1 S. 135 f.).

E. 5

Das Verfahren ist kostenpflichtig (Art. 65 BGG). Die Gerichtskosten werden dem unterliegenden Beschwerdeführer auferlegt (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.